



Günstig: Ein Güteverfahren lohnt sich vor allem bei gutgläubig begangenen Wettbewerbsverstößen.

Dr. Andreas Ottofüllung ist Geschäftsführer der Wettbewerbszentrale Bereich Süd.



Wettbewerbsstreitigkeiten lassen sich auch vor einer unabhängigen und sachkundigen Stelle beilegen: Mit dem sogenannten Einigungsstellenverfahren geschieht das nicht-öffentlich, häufig schneller und günstiger. Von Andreas Ottofüllung

## Es geht auch ohne Gerichte

Seit einigen Jahren wird in manchen Branchen eine außergerichtliche Konfliktlösung angestrebt. Die Beweggründe sind unterschiedlich: Entweder drohen kostenintensive und langwierige Rechtsstreitigkeiten oder man sucht nach Lösungen, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen. Manches Unternehmen will ein öffentliches Gerichtsverfahren vermeiden. Wie arbeiten Einigungsstellen und wie kommen außergerichtliche Lösungen zustande? Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kennt eine solche Form der Konfliktlösung schon lange. Das Einigungsstellenverfahren bezweckt die außergerichtliche Konfliktlösung von Wettbewerbsstreitigkeiten vor einer unabhängigen und sachkundigen Stelle. Es bietet eine Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung wettbewerbsrechtlicher Auseinandersetzung. Das Verfahren ist weder ein Schiedsgerichtsverfahren im Sinne zivilprozessualer Vorschriften, noch soll es die Zuständigkeit der Gerichte in Wettbewerbssachen einschränken. Es ist vielmehr ein Güteverfahren.

Die Landesregierungen haben bei den deutschen Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen eingerichtet, die Rechtsstreitigkeiten im Falle eines Verstoßes gegen das UWG beilegen sollen. Sie stehen unter staatlicher Aufsicht, da sie mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Träger der öffentlichen Verwaltung sind.

Der Vorsitz der Einigungsstellen obliegt häufig im Wettbewerbsrecht erfahrenen Personen mit Befähigung zum Richteramt. Beisitzende Personen sind Persönlichkeiten aus Unternehmen (Inhaber, Geschäftsführer, Prokurist), aber auch die beisitzenden Richter einer Zivilkammer oder einer Handelskammer am Landgericht. Juristische Kompetenz wird durch die Erstgenannten in die Verhandlungen eingebracht; die andere Gruppe bürgt für den technischen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Sachverstand. Die Beisitzenden wissen vor allem die unternehmerischen Belange der Antragsgegner einzuordnen. Sie werden regelmäßig für mehrere Jahre – häufig fünf – berufen.

### Beispiele

Zwei Fallbeispiele von einem Verhandlungstag der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der IHK für Oberfranken Bayreuth:

Ein Automobilhändler bewarb ein Lockvogelangebot, indem er für den Verkauf von 1.200 Gebrauchtfahrzeugen der Marke VW an einem seiner Standorte warb, die tatsächlich jedoch nicht vorhanden waren. Außerdem legte er in der Zeitungswerbung nicht seine Firmierung gemäß Handelsregistereintragung offen.

Ein E-Bay-Händler verstieß gegen Regelungen des Fernabsatzrechts, indem er nicht deutlich auf das dem Verbraucher zustehende Widerrufs- und Rückgaberecht hinwies. Zudem hatte er in unzulässiger Weise Gewährleistungsrechte der Verbraucher ausgeschlossen. Außerdem missachtete er bestimmte Anforderungen nach dem Telemediengesetz, weil er nicht seinen vollständigen Namen angab.

### Kontakt

Ansprechpartnerin in unserer IHK ist Melanie Sutoris  
Tel. 04131 / 742-161  
sutoris@lueneburg.ihk.de

## So läuft das Verfahren ab:

Antragsberechtigt ist jeder, der bei Rechtsstreitigkeiten einen Anspruch auf Grund des UWG oder Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) geltend machen kann. Neben Mitbewerbern und rechtsfähigen Verbänden können dies auch Industrie-, Handels- und Handwerkskammern sein. Verbraucher haben keine Anspruchsberechtigung. Diese können sich bei Bedarf an Verbraucherzentralen wenden. Zur Aufnahme der Sache stellen die Berechtigten einen schriftlichen Antrag. Anwaltszwang besteht bei den Einigungsstellen nicht, so dass sich die Parteien selbst vertreten können.

Die Organisation erfolgt durch die Einigungsstelle. Oft setzt diese einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, die nicht öffentlich ist. Die vorsitzende Person kann hier das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Bei Nichterscheinen der Parteien kann ein Ordnungsgeld bis 1.000 Euro festgesetzt werden. Nach Einführung in den Sach- und Streitstand durch die vorsitzende Person wird der Fall mit den beteiligten Parteien unter Einbeziehung der beisitzenden Personen diskutiert.

Im Anschluss unterbreitet die vorsitzende Person einen Einigungsvorschlag, zu dem sich die Parteien äußern können. Am Ende der Verhandlung steht dann ein Vergleich oder, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, das Scheitern des Verfahrens. Im Falle eines Vergleichs ist die Auseinandersetzung außergerichtlich beigelegt. Im anderen Fall kann der Antragsteller die Sache vor Gericht entscheiden lassen.

Bei gutgläubig begangenen Wettbewerbsverstößen, bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, lohnt es sich die Einigungsstelle einzuschalten. Dies trifft auch zu, wenn entsprechende Fallkonstellationen schon durch die Rechtsprechung entschieden sind. Durch sachverständige Aufklärung und Rechtsbelehrung durch die vorsitzenden und beisitzenden Personen können konstruktiv pragmatische Lösungen erarbeitet werden. Das hilft vor allem dem Unternehmen, welches unlauter gehandelt hat und trägt maßgeblich zu einer Befriedung bei. Der Wettbewerbsverletzer lernt zudem, wie er sich künftig den lauterkeitsrechtlichen Vorschriften gemäß zu verhalten hat, da diese im Rahmen der Verhandlung erörtert werden. ■

## Pro Einigungsstellenverfahren

- Die Einigungsstellen erheben keine Gebühren, allenfalls geringe Auslagen; bei Gericht fallen Gerichtskosten an
- Die Parteien können sich selbst vertreten, da kein Anwaltszwang besteht
- Vielfach kürzere Verfahrensdauer als bei gerichtlichen Verfahren, regelmäßig auch nur ein Verhandlungstermin
- Erarbeiten konstruktiv-pragmatischer Lösungen im Gegensatz zu streng juristischen Entscheidungen der Gerichte
- Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen
- Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit durch Selbstkontrolle der Wirtschaft und finanzielle Entlastung des Staats

## Contra Einigungsstellenverfahren

- Keine Klärung bisher noch nicht entschiedener Rechtsfragen
- Nicht geeignet für Grundsatzverfahren
- Nicht geeignet für Eilverfahren
- Mögliche Verfahrensdoppelung
- Keine rechtsstaatlichen Garantien wie im gerichtlichen Verfahren

## Lebensmittelspenden an Tafeln sind steuerfrei



Bund und Länder haben sich darauf verständigt, auf Lebensmittelspenden an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige keine Mehrwertsteuer zu erheben. Bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln soll der Wert nach Ladenschluss 0 Euro betragen. So fällt keine Umsatzsteuer an.

Nach bisheriger Gesetzeslage können Sachspenden an gemeinnützige Organisationen der Umsatzsteuer unterliegen. Ein

Bäcker, der seine alten Brote nicht wegwirft, sondern lieber einer gemeinnützigen Organisation spendet, musste dafür also unter Umständen Umsatzsteuer zahlen. Dieser Vorgang gilt als Entnahme bzw. unentgeltliche Zuwendung aus dem Betrieb und musste damit wie ein Verkauf behandelt werden (§ 3 Abs. 1 b UStG).

Nun haben sich aber die Finanzminister von Bund und Länder gemeinsam auf eine sogenannte Billigkeitsregelung geeinigt. Auslöser war die Steuerprüfung bei einem sächsischen Bäcker, der regelmäßig seine Brötchen einer gemeinnützigen Einrichtung gespendet hatte. Nach einer Steuerprüfung hatte sein Finanzamt ihm mitgeteilt, dass er für diese Spenden rückwirkend Umsatzsteuer zu entrichten habe. Auch andere Finanzämter waren in ähnlichen Fällen dazu übergegangen, Umsatzsteuer auf gespendete Waren zu erheben. Das hätte sicherlich einen Rückgang der Spendenbereitschaft zur Folge gehabt. Bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln soll der Wert nunmehr nach Ladenschluss regelmä-

ßig 0 Euro betragen, so dass für derartige Lebensmittelspenden keine Umsatzsteuer mehr anfällt. **hjm**

### Ergänzung

Zu dem geschilderten Fall C in dem Beitrag „Vorsicht bei den Formulierungen“ von Anikó Hauch in UW 11/12 (S. 38):

Die in Bezug genommene Regelung des § 82 Satz 2 SGB IX gilt nur für den Bereich des öffentlichen Dienstes, nicht für die Privatwirtschaft. Da es sich im vorliegenden Fall um einen öffentlichen Arbeitgeber handelt, hat sich das BAG nicht mit der Frage befasst, ob auch der private Arbeitgeber zu einer Einladung zum Vorstellungsgespräch verpflichtet ist.

Unabhängig davon ist aber darauf zu achten, dass schwerbehinderte Bewerber nicht wegen ihrer Schwerbehinderung benachteiligt werden.